

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Bad Münster am Deister

-Friedhofsgebührensatzung -

vom 07. Juni 1988

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 26. Juni 2003

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Unternehmensrechts vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) und der §§ 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch das Nds. Euro-Anpassungsgesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Bad Münster am Deister in seiner Sitzung am 7.6.1988 / 28.4.1994 / 13.10.1998 / 26.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

§1

Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen können Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

§ 2

Gebührensätze

	A) Grabstellengebühren	ab 01.07.2003 €
1	<i>Verleihung des Pflegerechtes nach Beisetzung an Reihengrabstellen für 20 Jahre Ruhezeit</i>	
	a) für Personen über 5 Jahre	252,00
	b) für Personen bis zu 5 Jahre	226,50
	c) Überlassung des Grabes nach Ablauf der Ruhezeit zur weiteren Pflege (ohne Anrecht auf Beisetzung)	
	zu a) und b) pro Jahr	26,00

	A) Grabstellengebühren	ab 01.07.2003 €
2	<i>Verleihung des Nutzungsrechtes für 30 Jahre an Wahlgrabstellen</i> a) für eine Grabstelle - allgemeiner Friedhofsteil b) für eine Grabstelle - Friedhof Bad Münster, Abt. A + C c) für Verlängerung der Nutzungsrechte bis zum Ablauf der Ruhezeit oder darüber hinaus zu a) pro Jahr zu b) pro Jahr	542,00 1.000,00 17,00 34,00
3	<i>Verleihung des Pflgerechtes nach Beisetzung an: Urnen-Reihengrabstellen für 20 Jahre Ruhezeit</i> a) je Urne b) je anonyme Beisetzung	133,00 142,00
4	<i>Verleihung der Nutzungsrechte für 30 Jahre an: Urnen- Wahlgrabstellen</i> a) je Urne b) für Verlängerung der Nutzungsrechte bis zum Ablauf der Ruhezeit oder darüber hinaus - jährlich pro Urnenbeisetzung	174,00 6,00
5	<i>Beisetzung von Urnen auf vorhandenen Wahlgrabstätten je Urne</i>	174,00
6	<i>Verleihung der Nutzungsrechte für 20 Jahre an:</i> a) Rasenreihengrabstellen b) Rasenreihengrabstellen / Urne	284,00 154,00
7	<i>Rücknahmerecht</i> Bei Rücknahme des Rechtes an unbelegten Wahlgrabstellen werden die bei Erwerb entrichteten Gebühren unter Abzug von 10 % für jedes angefangene Jahr der bisherigen Nutzung zurückgezahlt. Für die Berechnung des Erstattungsbetrages ist der Zeitpunkt des Erwerbes massgebend	

	B) Bestattungsgebühren	ab 01.07.2003 €
1	Bestattungen a) für Personen über 5 Jahre - Erdbestattungen b) für Personen unter 5 Jahren - Erdbestattungen c) Beisetzung von Totgeburten auf Wahlgräbern, an denen die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist d) Urnenbeisetzung e) Bestattungen ohne Kapellenbenutzung 1. Erdbestattungen für Personen über 5 Jahre 2. Erdbestattungen für Personen unter 5 Jahren 3. Urnen	1.120,00 746,00 373,00 316,00 908,00 534,00 104,00
2	Überführungen sowie Umbettungen Ausheben zu Überführungen oder Wiederbeisetzungen a) Personen über 5 Jahre - Erdbestattungen b) Personen unter 5 Jahren - Erdbestattungen c) Urnen	1.867,00 1.243,00 527,00
3	Pflegegebühren für Grabstellen, die trotz noch bestehender Ruhezeit frühzeitig von den Angehörigen aufgegeben werden, pro Jahr	31,00
4	Sonstiges a) Genehmigung zur Aufstellung von: Grabdenkmalen, Gedenkzeichen, Steinplatten und/oder Einfassungen (einschl. der jährlichen Überprüfung auf Standfestigkeit, Abräumen der Fundamente, Deponie-Transport) b) Urnenaufnahmescheinigungen zur Vorlage bei der Feuerbestattung c) Benutzung der Kapelle für Trauerfeiern bei Beisetzung auf anderen Friedhöfen d) Benutzung der Leichenhalle pauschal e) Benutzung der Kühlanlagen bei Überführungen bis zu 10 Tagen jeder weitere Tag f) Genehmigung gewerblicher Betätigung auf dem Friedhof, jährlich g) Bestattungen an Samstagen zu den unter Ziff. 1 aufgeführten Gebühren	50,00 bis 150,00 13,00 212,00 30,00 67,00 7,00 11,00 25 % Aufschlag

§ 3

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragssteller verpflichtet. Die Stadt kann statt des Antragstellers die nächsten Angehörigen oder die Erben des Verstorbenen zur Zahlung der Gebühren heranziehen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Anmeldung der Beerdigung oder dem Antrag auf Leistung.
Die Gebühren werden durch die Stadt festgesetzt und dem Zahlungspflichtigen durch Bescheid bekanntgegeben.
Sie sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (2) Die Aufrechnung gegen die Gebührenforderung ist unzulässig.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühren im Einzelfall ganz oder teilweise absehen, wenn die Erhebung für den Gebührenschuldner zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 6

Inkrafttreten / Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. *) **) ***) *****)
Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Bad Münster vom 6.12.1983 außer Kraft.

Bad Münster am Deister, den 7. Juni 1988 / 28. April 1994 / 13. Oktober 1998 /
26. Juni 2003

STADT BAD MÜNSTER AM DEISTER

Bürgermeisterin

- *) Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 17 vom 29. Juni 1988, Seite 610, veröffentlicht.
- **)
- (1) Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 2 und 4 Abs. 1 Satz 2 der Friedhofsgebührensatzung vom 7. Juni 1988 außer Kraft.
 - (2) Gebühren für bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung angemeldete Beerdigungen werden nach der Satzung vom 7. Juni 1988 erhoben.
- Die 1. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 12 vom 25. Mai 1994, Seite 314, veröffentlicht.
- ***)
- (1) Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 2 B, Bestattungsgebühren der Friedhofsgebührensatzung vom 28.04.1994 außer Kraft.
 - (2) Gebühren für bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung angemeldete Beerdigungen werden nach der Satzung vom 28.04.1994 erhoben.
- Die 2. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 25 vom 25.11.1998, Seite 749 / 750, veröffentlicht.
- ****)
- Die 2. Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Sie wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 30. Juni 2003 veröffentlicht.